Anlage 3a

(notwendige Angaben auf der Heilmittelverordnung und einheitliche Regelungen zur Abrechnung "Ärzte")

zum

Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über

die Versorgung mit Leistungen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie und deren Vergütung vom 14.12.2020

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

Inhalt

Ziel	der Anlage 3
1.	Formerfordernis - Verordnung nur auf vereinbarten Vordrucken 3
2.	Formerfordernis – Bedruckung von Verordnungen durch die Ärztin oder den Arzt 3
3.	Korrekturmöglichkeit – Form und Zeitpunkt 4
4.	Verordnungsdaten 6
a)	Personalienfeld8
a1)	Zuzahlungsfrei/Zuzahlungspflicht9
a2)	Unfallfolgen/BVG10
b)	Heilmittelbereich
c)	Hausbesuch10
d)	Therapiebericht11
e)	Dringlicher Behandlungsbedarf
f)	Behandlungseinheiten12
g1)	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges (inkl. h, ggf. ergänzende Angaben zum Heilmittel)
h)	ergänzende Angaben zum Heilmittel
i)	Therapiefrequenz
j)	Diagnosegruppe16
k)	Behandlungsrelevante Diagnose (ICD 10 - Code)
l)	Leitsymptomatik
m)	Ggf. Therapieziel/weitere med. Befunde und Hinweise
n)	Vertragsarztstempel und Arztunterschrift
o)	Bestätigungsfeld (Datum, Maßnahme, Leistungserbringer, Unterschrift der oder des Versicherten)
p)	Rechnungsdaten
q)	Behandlungsabbruch
r)	Stempel/Unterschrift des Leistungserbringers21

Ziel der Anlage

Die einheitlichen Regelungen zur Abrechnung der Heilmittelverordnungen legen insbesondere Korrekturmöglichkeiten, -form und -zeitpunkt der Verordnung durch den Leistungserbringer fest. Diese Anlage soll so dazu beitragen, dass Rechnungskürzungen und Nullretaxationen ganz vermieden werden, zumindest aber nur in berechtigten Fällen erfolgen.

Die Vertragspartner unterliegen dabei den Regelungen der Heilmittel-Richtlinie und deren Anlage 3, die die formalen Anforderungen einer möglichen Verordnungskorrektur beschreiben.

Die ansonsten im Rahmen der Richtlinie nach § 302 SGB V bestehenden oder im Hauptvertrag zu dieser Anlage vereinbarten Regelungen zur Abrechnung sind ergänzend zu beachten.

Abweichend zur Begriffsbestimmung des Vertrages sind bei der Verwendung der Begriffe "Ärztinnen und Ärzte" in dieser Anlage ausschließlich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte sowie Ärztinnen und Ärzte im Rahmen des Entlassmanagements umfasst.

1. Formerfordernis - Verordnung nur auf vereinbarten Vordrucken

Heilmittel dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 13 HeilM-RL ausschließlich auf dem vereinbarten Vordruck gemäß des Bundesmantelvertrages (BMV-Ä) verordnet werden. Der Verordnungsvordruck ist in Anlage 2 oder Anlage 2a (Blankoformularbedruckung) des BMV-Ä und in den Vordruckerläuterungen näher beschrieben. Für die Verordnung von Heilmitteln sind die Verordnungsmuster 13 oder Verordnungsmuster 13E (Blankoformularbedruckung) vorgesehen. Über Änderungen der Heilmittel-Verordnungsvordrucke informiert der GKV-SV die Berufsverbände frühzeitig vor Inkrafttreten.

2. Formerfordernis – Bedruckung von Verordnungen durch die Ärztin oder den Arzt

Ein Vergütungsanspruch des zugelassenen Leistungserbringers gegenüber der Krankenkasse setzt voraus, dass die Heilmittelbehandlung auf der Grundlage einer gemäß § 16 Absatz 1 HeilM-RL ordnungsgemäßen vertragsärztlichen Verordnung durchgeführt wurde. Ist die Heilmittelverordnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt ist der

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501 Seite 3 von 21

Behandlungsvertrag mit der Krankenkasse schwebend unwirksam. Die Behandlung kann jedoch begonnen werden, wenn nachfolgende Angaben auf der Verordnung enthalten sind:

- Angaben im Personalienfeld (ausgenommen Status und Betriebsstättennummer),
- Diagnosegruppe und
- Stempel oder Unterschrift der Ärztin oder des Arztes.

3. Korrekturmöglichkeit – Form und Zeitpunkt

- (1) Sind einzelne Verordnungen nicht vollständig oder erkennbar falsch bedruckt, kann der zugelassene Leistungserbringer diese bis zur Abrechnung im nachfolgend beschriebenen Form korrigieren bzw. ergänzen oder eine ärztliche Ergänzung/Korrektur anstoßen.
- (2) Soweit in Ziffer 5 Korrekturmöglichkeiten auch nach der Abrechnung eingeräumt werden, gilt folgendes Verfahren. Soweit in der Abrechnung durch die Krankenkasse auffällt, dass eine oder mehrere Angaben auf der Vorder- oder Rückseite der Verordnung fehlen oder erkennbar falsch sind, setzt die Krankenkasse die Verordnung ab und gibt einmalig die Möglichkeit die fehlenden Angaben zu korrigieren/ergänzen. Dazu sendet sie dem zugelassenen Leistungserbringer eine Kopie der Originalverordnung und die Begründung der Absetzung mit Verweis auf Anlage 3a dieses Vertrages. Reicht der Leistungserbringer in der Folge die nach dem vorstehenden Satz 3 vollständig ergänzte bzw. korrigierte Kopie der Originalverordnung zurück, entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 40 €. Reicht der Leistungserbringer die Korrektur/Ergänzung nicht (fristgerecht innerhalb vom 3 Monaten) ein, bleibt die Absetzung bestehen, die Verordnung kann kein weiteres Mal zur Abrechnung eingereicht werden.
- (3) Sollte eine Angabe auf der Verordnung nicht im dafür vorgesehenen Feld stehen, berührt das die Gültigkeit der Verordnung nicht, soweit die Angabe an sich korrekt und vollständig ist. Entscheidend ist, dass der Datensatz gemäß den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V und ihrer Anlagen im Wege elektronischer Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern korrekt und vollständig an die Krankenkasse oder die von ihr benannte krankenkassenseitige Abrechnungsstelle übermittelt wurde.

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501 Seite 4 von 21

- (4) Soweit in dieser Anlage nichts Anderes beschrieben ist, sind Ergänzungen und Korrekturen durch die Ärztin oder den Arzt vorzunehmen. Solche Ergänzungen und Korrekturen erfolgen auf der Vorderseite der Verordnung an der jeweiligen Stelle der fehlenden/falschen Angabe. Änderungen und Ergänzungen einer Ärztin oder eines Arztes bedürfen einer erneuten Unterschrift der Ärztin oder des Arztes mit Datumsangabe neben der fehlenden/falschen Angabe.
- (5) Eine Ergänzung/Korrektur der Verordnung ist per Fax zwischen Leistungserbringer und Ärztin oder Arzt möglich. Das Fax muss lesbar sein und ist der Abrechnung beizufügen.
- (6) Bei Ergänzungen und Korrekturen durch Leistungserbringer ist sicherzustellen, dass die ursprünglichen Angaben der Ärztin oder des Arztes sichtbar bleiben. Änderungen und Ergänzungen durch den Leistungserbringer bedürfen einer Unterschrift mit Datumsangabe neben der fehlenden oder falschen Angabe.

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501 Seite 5 von 21

4. Verordnungsdaten

Die unten beschriebenen Hinweise beziehen sich auf die Angaben im Verordnungsvordruck Muster 13

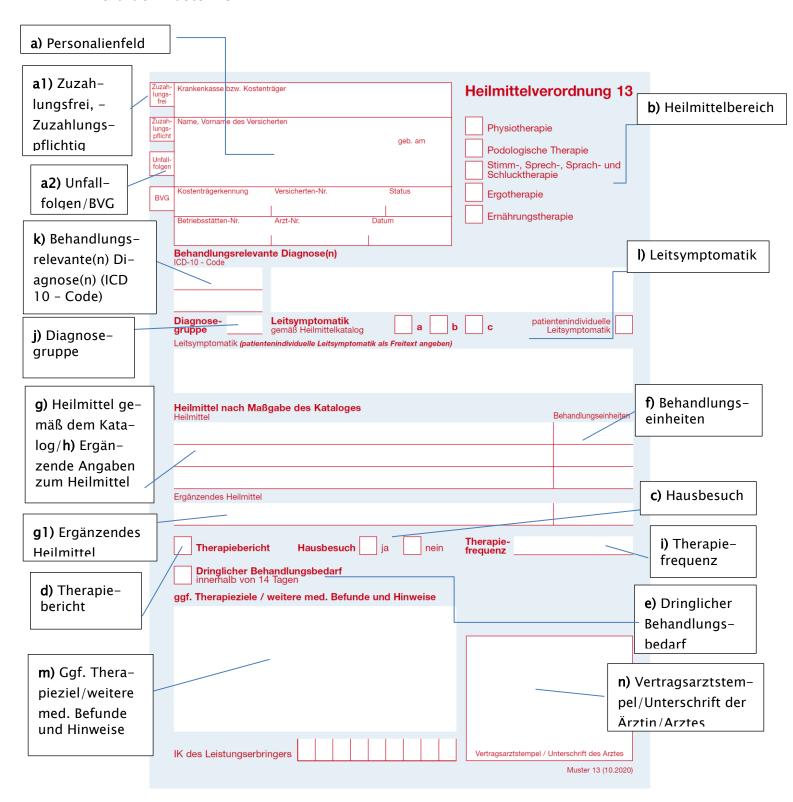


Abbildung 1 Druckbereich auf dem Verordnungsmuster (Muster 13) Vorderseite

	Empfan Ich bestäti	gsbest ge, die ir	ätigung d n Folgender	durch de n aufgeführ	en Version Tren Behar	cherten ndlungen e	rhalten z	u haben					
	Datum		Maßnahmen (erhaltene Hei				T	serbringer	Untersch	nrift des Vers	sicherten		
	1 .		,	7 3 3		,							
	2												
	3												
	4												_
	5											estätigungsfeld	
	6											um, Maßnahme,	
	7											ungserbringer,	
	8											rschrift der oder Versicherten)	
	9										ues	versicilerten)	
	10												
	11												
	12												
	13												
	14												
	15												
	16												
p) Rech-	17												
nungsdaten	18												
	19												
	20												
	Abrechr	nunasd	aten des	Heilmit	telerbrir	ngers							
	Rechnung	snumme				.90.0							
											r) Stor	npel/Unter-	
	IK des Leis	stungserl	oringers	E	Belegnumm	ner	1 1	1 1	1			des Leistungs-	
				oxdot							erbring		
	Behandlur	ngsabbru _ 	ch I - I	Nach Rü	cksprache	mit dem A	Arzt						
	TITIN	1MJ	J	Abw	eichung der Freque	enz							
				Änderung	g in	Finzol							
/	Begründur	ng		ther	open- apie	Einzel- therapie							
q) Behandlung: bruch	sab-							Stempel/Unt	erschrift des	s Leistungserl	bringers		

Abbildung 2 Druckbereich auf dem Verordnungsmuster (Muster 13) Rückseite

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501 LEGS: 2500501

Seite 7 von 21

Erläuterung zur Art der Angabe:

Pflichtangabe als Pflichtangabe gekennzeichnete Felder müssen

ausgefüllt sein

Optionale Angabe als optionale Angabe gekennzeichnete Felder kön-

nen ausgefüllt sein

Konditionale Pflichtangabe als konditionale Pflichtangabe gekennzeichnete

Felder müssen ausgefüllt sein, wenn die beschrie-

bene Voraussetzung zutrifft

a) Personalienfeld

Zuzah- lungs- frei	Krankenkasse bzw. Kostentr	äger	
Zuzah- lungs-	Name, Vorname des Versich	erten	
pflicht			geb. am
Unfall- folgen			
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	 Angaben zur oder zum Versicherten (Name, Vorname, geb. am, Versicherten-Nr., Status) Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse, Kostenträgerkennung) Angaben zur verordnenden Ärztin oder zum verordnenden Arzt (Arzt-Nr., Betriebsstättennummer) Ausstellungsdatum
Korrekturmög-	Fehlen
lichkeit	 Angaben zur oder zum Versicherten (Name, Vorname, geb. am, Versicherten-Nr.), Angaben zum Kostenträger (Krankenkasse, Kostenträgerkennung),

- Angaben zur verordnenden Ärztin oder zum verordnenden Arzt (Arzt-Nr.) oder
- das Ausstellungsdatum,

kann die Behandlung nicht begonnen werden.

Korrekturen können ausschließlich arztseitig mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe erfolgen.

In der Blankoformularbedruckung ist bei fehlerhaften/fehlenden Angaben zur oder zum Versicherten, zum Kostenträger und zur verordnenden Ärztin oder zum verordnenden Arzt eine nachträgliche Korrektur nicht möglich, es ist eine neue Verordnung auszudrucken.

Korrekturzeitpunkt

Die Korrektur muss vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung erfolgen.

Für die Felder "Status" und "Betriebsstättennummer" sind nachträgliche Korrekturen gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich. Eventuell fehlende Betriebsstättennummern im Versichertenfeld können vom zugelassenen Leistungserbringer für die Abrechnung aus dem Stempel der Ärztin oder des Arztes übernommen werden.

a1) Zuzahlungsfrei/Zuzahlungspflicht

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Durch Setzung eines Kreuzes gibt die behandelnde Ärztin
	oder der behandelnde Arzt an, ob eine Zuzahlungsbefrei-
	ung bei der oder dem jeweiligen volljährigen Versicherten
	vorliegt.
Korrekturmög-	Auf den Einzug der Zuzahlung darf der zugelassene Leis-
lichkeit	tungserbringer nur bei entsprechender Kennzeichnung auf
	der Verordnung oder bei Vorlage einer gültigen Befrei-
	ungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse ver-
	zichten. Das Feld "Zuzahlungsfrei" muss im letzteren Falle
	nicht korrigiert werden. Bei mehrdeutigen Angaben (z.B.
	kein Kreuz gesetzt) gilt die oder der Versicherte bis zur
	Vorlage einer Befreiungsbescheinigung als gebühren-
	pflichtig und die Gültigkeit der Verordnung wird hiervon im
	Übrigen nicht berührt.
Korrekturzeit-	Keine Korrektur erforderlich.
punkt	

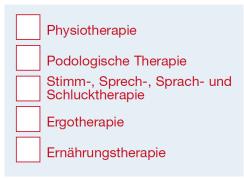
LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501

a2) Unfallfolgen/BVG

Art der Angabe	Konditionale Pflichtangabe
Erläuterung	Durch Setzung eines Kreuzes kann die behandelnde Ärz-
	tin oder der behandelnde Arzt angeben, ob es sich bei der
	behandlungsbedürftigen Erkrankung um eine Unfallfolge
	oder um eine Verordnung im Rahmen des Bundesversor-
	gungsgesetzes (BVG) handelt.
Korrekturmöglich-	Keine Korrektur erforderlich.
keit	

b) Heilmittelbereich



Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Angabe des jeweiligen Heilmittelbereichs (hier Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie).
Korrekturmöglich- keit	Keine Korrektur erforderlich, aber Information an Ärztin oder Arzt.

c) Hausbesuch

Usushasush		
Hausbesuch	Ja	neın

Art der Angabe	Konditionale Pflichtangabe
Erläuterung	Ein Hausbesuch kann nur abgerechnet werden, wenn das Feld "Ja" angekreuzt ist.

Korrekturmöglich- keit	Ist das Feld "Nein" angekreuzt oder fehlt die Angabe, ist die Abrechnung eines Hausbesuches nicht möglich; die Gültigkeit der Verordnung ist nicht berührt.			
	Eine Änderung auf "Ja" kann ausschließlich arztseitig mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe erfolgen.			
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung erfolgt sein.			

d) Therapiebericht



Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Ein Therapiebericht gilt als ärztlich angefordert, wenn in dem entsprechenden Feld ein Kreuz gesetzt wurde. Fehlt dieses, ist die Erstellung nicht erforderlich und die Ab- rechnung nicht möglich.
Korrekturmöglich- keit	Sofern die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt den Therapiebericht nachträglich anfordert, kann der Leistungserbringer das Kreuz "ja" im Einvernehmen mit der Ärztin oder dem Arzt ohne erneute Arztunterschrift nachträglich korrigieren.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Verordnung zur Abrechnung erfolgt sein.

e) Dringlicher Behandlungsbedarf

Dring	<mark>licher Behandlungsbedar</mark> alb von 14 Tagen	f
inner inner	ialb von 14 Tagen	

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Ist das Feld dringlicher Behandlungsbedarf angekreuzt,
	muss die Behandlung innerhalb von 14 Kalendertagen
	nach dem Verordnungsdatum begonnen werden, in allen
	anderen Fällen spätestens nach 28 Kalendertagen.
Korrekturmöglich-	Wird der ärztlicherseits angegebene dringliche Behand-
keit	lungsbedarf nicht beachtet, verliert die Verordnung ihre

	Gültigkeit. Der dringliche Behandlungsbedarf kann in- nerhalb von 14 Kalendertagen nach der Ausstellung von
	der Ärztin oder vom Arzt mit erneuter Arztunterschrift
	und Datumsangabe aufgehoben werden.
Korrekturzeitpunkt	Die Änderung muss innerhalb von 14 Kalendertagen
	nach Ausstellung der Verordnung erfolgen.

f) Behandlungseinheiten

	Behandlungseinheiten
_	
_	

	I
Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Die Behandlungsmenge darf die im Heilmittelkatalog angegebene oder nach § 7 Absatz 6 HeilM-RL Vertragsärzte zulässige Höchstmenge je Verordnung nicht überschreiten. Dies gilt auch bei Aufteilung der Verordnungsmenge auf unterschiedliche Heilmittel. Ist eine Doppelbehandlung verordnet worden, erhöht dies die im Heilmittelkatalog angegebene Höchstmenge sowie die von der Ärztin oder vom Arzt angegeben Verordnungsmenge nicht.
Korrekturmöglich-	Fehlt die Angabe der Behandlungsmenge, ist diese von
keit	der Ärztin oder vom Arzt mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe zu ergänzen.
	Sofern auf der Verordnung die Verordnungsmenge auf verschiedene Heilmittel aufgeteilt wurde, kann hiervon dennoch nur nach Änderung mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe abgewichen werden.
	Sofern auf der Verordnung die Verordnungshöchstmengen überschritten werden, kann der Leistungserbringer maximal so viele Therapieeinheiten erbringen und abrechnen, wie sie nach der HeilM-RL Vertragsärzte zuläs-

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501 Seite 12 von 21

sig sind. Die Ärztin oder der Arzt ist darüber zu informieren. Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.

Abweichend gilt für Versicherte mit langfristigem Heilmittelbedarf i.S. § 8 HeilM-RL oder besonderem Verordnungsbedarf nach § 106b (2) S. 4 SGB V:

Die verordneten Behandlungseinheiten müssen unter Berücksichtigung der verordneten Frequenz rechnerisch innerhalb von 12 Wochen geleistet werden können. Die darüber hinaus verordneten Behandlungseinheiten dürfen nicht abgegeben werden. Sofern eine Frequenzspanne auf der Verordnung angegeben wird, ist der höchste Wert für die Bemessung der maximalen Verordnungsmenge maßgeblich. Einer Korrektur der Verordnung bedarf es nicht. Kann die Frequenz eingehalten werden, dann endet die Behandlung nach 12 Wochen. Kann die Frequenz wegen begründeter Behandlungsunterbrechungen nicht eingehalten werden, endet die Behandlung gemäß § 7 Absatz 5 Satz 2 Vertrag nach 9 Monaten beziehungsweise mit der letzten Behandlungseinheit, die innerhalb von 12 Wochen hätte rechnerisch geleistet werden dürfen.

Korrekturmöglichkeit Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.

g1) Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges (inkl. h, ggf. ergänzende Angaben zum Heilmittel)

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges Heilmittel

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Das "Heilmittel" setzt sich zusammen aus Art der Thera- pie, Therapiezeit und Einzel- oder Gruppentherapie.

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501 Seite 13 von 21

In der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie können verschiedene Behandlungszeiten oder Einzelund Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden.

Die Heilmittel können Angaben zur Gruppenbehandlung sowie ergänzende Angaben zum Heilmittel wie z.B. "Doppelbehandlung" enthalten.

Die Angabe zum Heilmittel beinhaltet in der Stimm-, Sprech- Sprach- und Schlucktherapie auch die Regelbehandlungszeit in Minuten.

Korrekturmöglichkeit

Heilmittel:

Fehlt die richtlinienkonforme Angabe eines Heilmittels oder ist diese unvollständig, fehlerhaft oder passt nicht zur Diagnosegruppe, muss eine Korrektur durch die Ärztin oder den Arzt mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe erfolgen.

Sofern die Ärztin oder der Arzt ergänzende Angaben zum Heilmittel gemacht hat, kann hiervon im Einvernehmen mit der Ärztin oder dem Arzt ohne erneute Arztunterschrift abgewichen werden. Die Änderung ist auf der Rückseite der Verordnung zu dokumentieren.

Therapieminuten

Sind keine Minutenangaben vorhanden, dann gelten 30 Minuten als verordnet.

Einzel- und Gruppenbehandlung:

Eine Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie ist nach HeilM-RL Vertragsärzte im <u>Einvernehmen</u> mit der Ärztin oder dem Arzt möglich, auch wenn sich dadurch die Therapieminuten ändern, und vom Leistungserbringer auf der Rückseite der Verordnung an der dafür vorgesehenen Stelle zu dokumentieren.

Eine Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie ist nach HeilM-RL Vertragsärzte möglich, auch wenn sich dadurch die Therapieminuten ändern, und vom Leistungserbringer

nach Information der Ärztin oder des Arztes auf der Rückseite der Verordnung an der dafür vorgesehenen Stelle zu dokumentieren. Das Kreuz ist dafür ausreichend.

Nach Rücksprache mit dem Arzt

Änderung in
Gruppentherapie

Kommt die Gruppentherapie durch Absage eines Gruppenteilnehmers nicht zustande, dann kann die Therapie zur Sicherstellung der Versorgung als Einzeltherapie oder 2-er Gruppe durchgeführt werden, ohne dass es der Information des Arztes bedarf. Dasselbe gilt, wenn ein Wechsel zwischen Gruppen- und Einzeltherapie therapeutisch indiziert ist. In beiden Fällen auch, wenn sich dadurch die Therapieminuten ändern.

Korrekturzeitpunkt

Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.

h) ergänzende Angaben zum Heilmittel

Art der Angabe	<u>optional</u>
Erläuterung	Doppelbehandlungen können als ergänzende Angaben
	zum Heilmittel verordnet werden.
	Doppelbehandlungen können nur erbracht werden, wenn
	sie ärztlich verordnet sind.
Korrekturmöglich-	Änderungen sind nur im Einvernehmen mit der Ärztin
keit	oder dem Arzt ohne erneute Arztunterschrift möglich.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2
	möglich.

i) Therapiefrequenz

Therapie- frequenz		Nach Rücksprache mit dem Arzt Abweichung von der Frequenz
Art der Angabe	Pflichtangabe	

Erläuterung	Die Festlegung der Frequenz oder der Frequenzspanne der Behandlungseinheiten erfolgt symptom- und be- darfsorientiert gemäß der Vorgabe der Ärztin oder des Arztes.
Korrekturmöglich- keit	Änderungen der Frequenz oder Frequenzspanne sind im Einvernehmen mit der Ärztin oder dem Arzt möglich und werden auf der Verordnung durch das Kreuz in dem dafür vorgesehenen Feld dokumentiert. Durch eine Änderung der Frequenz oder Frequenzspanne verändert sich die Gesamtanzahl der Behandlungseinheiten nicht.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz +2 möglich.

j) Diagnosegruppe

Diagnosegruppe

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Es ist eine Diagnosegruppe gemäß Heilmittelkatalog
	(Vertragsärzte) anzugeben.
Korrekturmöglich-	Die Diagnosegruppe kann nur arztseitig mit erneuter
keit	Arztunterschrift und Datumsangabe ergänzt oder geän-
	dert werden.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Abrechnung er-
	folgt sein.

k) Behandlungsrelevante Diagnose (ICD 10 - Code)

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Auf der Verordnung muss mindestens eine Diagnose an-
	gegeben sein; die Angabe kann in Form eines ICD-10-
	Codes, als Klartext oder als Freitext erfolgen.

Korrekturmöglich-	Ist die Diagnose weder als ICD-Code noch als Klartext oder
keit	Freitext vorhanden, dann ist diese mit einer erneuten Arz-
	tunterschrift und Datumsangabe zu ergänzen.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Abrechnung er-
	folgt sein.

l) Leitsymptomatik

	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog	а	b _	С	patientenindividuelle Leitsymptomatik
Lei	tsymptomatik <i>(patientenindividuelle l</i>	Leitsymptomati	ik als Freitex	t angeben)	

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Die Leitsymptomatik ist nach Heilmittelkatalog (Vertragsärzte) anzugeben. Diese ist entweder nach buchstabenkodierter Leitsymptomatik a), b), c) oder als Klartext anzugeben. Alternativ kann eine patientenindividuelle Leitsymptomatik, die für die Heilmittelbehandlung der oder des Versicherten handlungsleitend ist, als Freitext angegeben werden.
Korrekturmöglich-	Fehlt die Leitsymptomatik oder ist sie erkennbar falsch,
keit	kann sie im Einvernehmen mit der Ärztin oder dem Arzt ohne erneute Arztunterschrift nachgetragen werden.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.

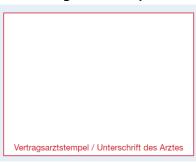
m) Ggf. Therapieziel/weitere med. Befunde und Hinweise

ggf.	Therap	oieziele /	weitere	med. B	efunde i	und Hinv	veise

Art der Angabe	Optionale Angabe
Erläuterung	Die Angabe eines Therapieziels ist nicht zwingend erfor-
	derlich. Soweit ärztlicherseits zusätzliche Angaben zu

	den wesentlichen Befunden, zu Vor- und Begleiterkran-
	kungen gemacht wurden oder ergänzende Hinweise an
	den Leistungserbringer übermittelt werden sollen, kön-
	nen diese hier vermerkt werden.
Korrekturmöglich-	Keine Korrektur erforderlich.
keit	

n) Vertragsarztstempel und Arztunterschrift



Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Eine Verordnung ist nur gültig, wenn sie ärztlich unter-
	schrieben und mit seinem Arztstempel versehen ist. Dem
	Arztstempel steht der Aufdruck der Adressdaten der
	Arztpraxis gleich.
Korrekturmöglich-	Korrekturen oder Ergänzungen der Arztunterschrift
keit	und/oder des Arztstempels können ausschließlich ärzt-
	licherseits erfolgen.
Korrekturzeitpunkt	Die Korrektur muss vor Einreichung der Abrechnung er-
	folgt sein.

o) Bestätigungsfeld (Datum, Maßnahme, Leistungserbringer, Unterschrift der oder des Versicherten)

Empfangsbestätigung durch den Versicherten Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben							
	Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten			
1							
2							

Art der Angabe Pflichtangabe

Erläuterung

Pflichtangaben sind Behandlungsdatum, Regelbehandlungszeit und Unterschrift der oder des Versicherten und die Initialen des Leistungserbringers.

Begründete Behandlungsunterbrechungen von über 14 Tagen sind unter Angabe der Kürzel FKT (Ferien/Urlaub; Krankheit; therapeutisch indizierte Unterbrechung) zu dokumentieren.

Bei Doppelbehandlungen soll jede Behandlungseinheit einzeln dokumentiert und bestätigt werden, für eine Doppelbehandlung sind daher 2 Zeilen auszufüllen.

Die Diagnostikleistungen sind mit den Begriffen "Erstdiagnostik" oder "Bedarfsdiagnostik" zu dokumentieren und von der oder von dem Versicherten zu bestätigen.

Reichen die Zeilen des Verordnungsmusters nicht aus, ist zusätzlich ein Beiblatt anzufügen.

Korrekturmöglichkeit

Korrekturen oder Ergänzungen von Behandlungsdatum oder Regelbehandlungszeit sind durch erneute Unterschrift der oder des Versicherten mit Angabe des Datums je Behandlungstermin zu bestätigen. Die Initialen können ohne erneute Unterschrift der oder des Versicherten geändert oder ergänzt werden.

Fehlen die Kürzel (FKT), führt dies innerhalb der Laufzeit der Verordnung gemäß § 7 Absatz 5 nicht zu einer Absetzung oder zu einer Korrekturanforderung.

Korrekturzeitpunkt

Die Unterschrift der oder des Versicherten muss vor Einreichung der Abrechnung erfolgt sein.

Nachträgliche Korrekturen des Behandlungsdatums, der Regelbehandlungszeit und der Initialen des Leistungserbringers sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.

p) Rechnungsdaten

Abi Recl					ate	n d	es	Hei	lmi	itte	lerk	rin	gei	rs				
IK d	IK des Leistungserbringers Belegnummer																	

Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Hier sind vom Leistungserbringer nach Beendigung der entsprechenden Verordnung die notwendigen Angaben zur Abrechnung der jeweiligen Verordnung einzutragen. Das IK des Leistungserbringers ist auf der Vorderseite der Verordnung nicht zwingend einzutragen.
	IK des Leistungserbringers
Korrekturmöglich-	Korrekturen oder Ergänzungen des IK des Leistungser-
keit	bringers sind ausschließlich auf der Rückseite der Ver-
	ordnung vorzunehmen.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2 möglich.

q) Behandlungsabbruch

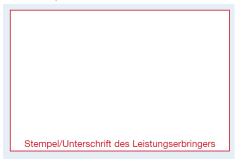


Art der Angabe	Konditionelle Pflichtangabe					
Erläuterung	Wird die Behandlung vor Erreichen der verordneten Be-					
	handlungsmenge abgebrochen, ist dies mit dem Datum					
	des Behandlungsabbruches zu vermerken. Im Feld "Be-					
	gründung" ist der Grund anzugeben, warum die Behand-					
	lung nicht bis zum Erreichen der verordneten Behand-					
	lungsmenge durchgeführt wurde.					
Korrekturmöglich-	Entfällt.					
keit						
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2					
	möglich.					

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501 Seite 20 von 21

r) Stempel/Unterschrift des Leistungserbringers



Art der Angabe	Pflichtangabe
Erläuterung	Die Richtigkeit der gemachten Angaben ist seitens des
	zugelassenen Leistungserbringers durch die Unterschrift
	eines Unterschriftsberechtigten zu bestätigen.
Korrekturmöglich-	Korrekturen oder Ergänzungen der Unterschrift sind auf
keit	der Rückseite der Verordnung vorzunehmen.
Korrekturzeitpunkt	Nachträgliche Korrekturen sind gemäß Ziffer 3 Absatz 2
	möglich.

LEGS: 2300501 LEGS: 2400501

LEGS: 2500501 Seite 21 von 21